



Kreisverwaltung Bad Dürkheim - Postfach 1562 - 67089 Bad Dürkheim

Gemeindeverwaltung Rathausplatz 1 67454 Haßloch

Rechtsangelegenheiten, Schulen und Kultur Kommunalaufsicht

Ansprechpartner:

Rolf Klev

Bürozugang:

Prof.-Otto-Dill-Straße 4a

Telefon:

06322/961-2000

Telefax:

06322/961-82000

E-Mail:

Rolf.Kley@Kreis-Bad-Duerkheim.de

Aktenzeichen: Datum:

2/20/KI.

12.12.2024

Vollzug der Gemeindeordnung (GemO);

2. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Haßloch für das Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 11.12.2024 wurden die notwendigen Genehmigungen für die in öffentlicher Sitzung am 11.12.2024 beschlossene 2. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 der Kreisverwaltung Bad Dürkheim beantragt. Dazu wird Folgendes festgestellt:

1. Für das Sondervermögen "Eigenbetrieb Abwasserwerk" der Gemeinde Haßloch erteilen wir hiermit gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 und § 80 Abs. 3 i.V.m. § 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in der 2. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Investitionskredite in Höhe von

2.300.000,00 €.

2. Für die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 und § 80 Abs. 3 i.V.m § 102 GemO und der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 102 GemO, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung in Höhe von

5.120.000,00 €.

3. Im Übrigen verweisen wir auf die Haushaltsverfügung vom 26.01.2023 und die darin aufgeführten Auflagen und Bedingungen; sie gelten auch für diesen Nachtrag weiter.





Im Hinblick auf die zukünftige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde Haßloch verweisen wir auf die Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 12.01.2022 zum Thema "Finanzaufsicht über defizitär wirtschaftende Kommunen" und vom 02.05.2023 / 12.09.2023 zum Thema "Haushaltsausgleich und Kommunalaufsicht". Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung!

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung ist öffentlich bekannt zu machen, gleichzeitig ist der Nachtragshaushaltsplan öffentlich auszulegen (§§ 97 Abs. 2, 27 GemO und DVO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rolf Kley